

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für mich als Gast aus der Schweiz ist es eine grosse Ehre, dass ich an dieser Tagung, welche die neuere Entwicklung des Privatrechts in der Türkei und in der Schweiz zum Gegenstand hatte, das Schlusswort halten darf. Diese abschliessenden Bemerkungen konnte ich nicht vorbereiten, da mir ja der Inhalt der verschiedenen Referate, die wir gestern und heute hören konnten, vorgängig nicht bekannt war. Das hat den Vorteil, dass ich ganz spontan und ohne Anspruch auf Vollständigkeit ein paar zusammenfassende Gedanken äussern kann.

An erster Stelle möchte ich aber zuerst einmal den Veranstaltern ganz herzlich für die Organisation dieser interessanten und erlebnisreichen Tagung danken, allen voran natürlich der Universität Galatasaray und insbesondere Herrn Kollegen Ercüment Erdem, der aus Schweizer Sicht alles perfekt organisiert hat. Der Dank der Schweizer Delegation geht aber auch an die Anwaltskammer von Istanbul, die uns sehr freundlich empfangen und gestern Abend eine hervorragende Gastfreundschaft erwiesen hat; das wird für mich und sicher auch für alle Schweizer Kolleginnen und Kollegen ein unvergessliches Erlebnis bleiben. Im Weiteren danke ich sowohl persönlich als auch im Namen aller Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dem schweizerischen Generalkonsul in Istanbul, Herrn Christian Schmed, der uns für heute Abend zu einem festlichen Diner am Ufer des Bosphorus eingeladen hat. Schliesslich möchte ich noch den Referentinnen und Referenten, die uns hier mit sehr interessanten und informativen Vorträgen bedient haben, meinen Dank aussprechen, ebenso aber auch allen, welche die Diskussion mit ihren engagierten Voten bereicherten.

Gestatten Sie mir nun ein paar zusammenfassende Gedanken zu den Vorträgen, die an dieser Tagung gehalten wurden.

Für mich als Schweizer Jurist ist es immer wieder interessant zu sehen, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem türkischen Privatrecht einerseits und dem schweizerischen Privatrecht andererseits bestehen. Es ist ja im Grunde erstaunlich, dass Ihr Land – die Türkei – in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts das Schweizerische

Zivilgesetzbuch in sein Recht übernommen hat. Zwischen unseren beiden Ländern existieren – das muss ich wohl nicht speziell betonen – in historischer, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht sehr grosse Unterschiede. Wer hätte 1926 prophezeien können, dass die Übernahme eines Gesetzbuches, das aus einem Land mit einer ganz anderen Tradition und Gesellschaftsordnung stammt, wirklich gelingen würde? Sie können natürlich besser als ich beurteilen, ob die Implementierung des schweizerischen ZGB in ihre Rechtsordnung ein Erfolg war oder nicht, aber als Aussenstehender – als Gast – habe ich nach zahlreichen Gesprächen mit Ihnen, unseren türkischen Kolleginnen und Kollegen, den Eindruck erhalten, dass diese Rezeption recht gut funktioniert hat. Das ist und bleibt für mich ein sehr eindrückliches Erlebnis.

Nun wissen wir allerdings alle, dass die Übernahme eines Gesetzes von einer Rechtsordnung in eine andere noch lange nicht dasselbe ist wie die Übernahme des Rechts. *Recht und Gesetz sind ja – wie der berühmte Art. 1 ZGB sehr schön zum Ausdruck bringt – nicht identisch.* Das Gesetz ist zwangsläufig lückenhaft und bildet nur einen Teil des Rechts. Es bedarf der stetigen Auslegung und Ergänzung durch die Gerichte. Zudem ist Recht nicht das allein, was auf dem Papier steht, sondern Recht wird *im Rechtsalltag gelebt.* Und dieser Rechtsalltag wird durch eine Vielzahl von Faktoren wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art mitgeprägt. Es wäre daher nicht erstaunlich, wenn man rund 80 Jahre nach der Transferierung eines Gesetzes in ein Land mit ganz anderem gesellschaftlichem Hintergrund feststellen müsste, dass sich trotz formell identischer Rechtsgrundlagen das gelebte Recht in den beiden Ländern über weite Strecken auseinander entwickelt hat. Nun durfte ich als Besucher aber erleben, dass dem offenbar nicht so ist. Zwar verlief die Entwicklung des Privatrechts in unseren beiden Ländern seit 1926 nicht ganz genau gleich, aber doch immerhin in ähnlichen Bahnen. Das hat wohl verschiedene Ursachen. Einer der Gründe für diese Entwicklung besteht sicher darin, dass in den letzten Jahrzehnten zwischen türkischen und schweizerischen Juristinnen und Juristen stets enge fachliche und persönliche Kontakte bestanden haben. Die traditionsreichen türkisch-schweizerischen Juristentage haben zur Förderung dieser wichtigen und fruchtbaren Kontakte viel beigetragen. Aus schweizerischer Sicht müssen wir allerdings mit einer gewissen Beschämung feststellen, dass der Gedankenaustausch zwischen Ihnen und uns im Grunde asymmetrisch verläuft. Sie, meine lieben türkischen Kolleginnen und Kollegen, interessieren sich ausserordentlich stark für das schweizerische Recht (und wohl auch für das Recht anderer europäischer Länder); Sie kommen zu uns, Sie lernen unsere Sprachen Deutsch und Französisch, Sie lesen unsere Gerichtsurteile und

unsere juristische Literatur, während wir Schweizer weder Ihre Sprache beherrschen noch Ihre Rechtsprechung und Lehre ernsthaft zur Kenntnis nehmen. Ich bin immer wieder erstaunt und perplex, wie viel Sie – gerade auch in den Details – vom schweizerischen Recht wissen. Veranstaltungen wie die heutige tragen dazu bei, die Einseitigkeit in der Beziehung zwischen Ihnen und uns ein wenig zu korrigieren. Denn sie geben uns Schweizer Juristinnen und Juristen Gelegenheit, Ihr Recht besser kennen zu lernen. Ich jedenfalls habe an dieser Tagung sehr viel Interessantes und für mich Neues über das türkische Recht erfahren.

Gerne möchte ich nun ein paar Bemerkungen zu den einzelnen Bereichen des Zivilrechts anbringen, die in den verschiedenen Vorträgen angesprochen wurden. In *formeller Hinsicht* hat sich das schweizerische Zivilgesetzbuch seit 1926 anders weiterentwickelt als das türkische ZGB. In der Schweiz hatten wir in den fünfziger Jahren die ersten grossen Diskussionen über die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Familienrechts. Daneben wurde auch – allerdings wesentlich weniger intensiv – über die Reformbedürftigkeit des bürgerlichen Erbrechts debattiert. Letzteres wurde zuerst mehrfach geringfügig, später im Rahmen einer grundlegenden Neukodifizierung des bürgerlichen Bodenrechts dann etwas umfassender, geändert. Im Familienrecht, das aus nahe liegenden Gründen im Zentrum des Interesses stand, fanden ab Beginn der siebziger Jahre mehrere grössere Gesetzesreformen statt. Geändert wurden 1973 das *Adoptionsrecht*, 1978 das *Kindesrecht*, 1988 das *Ehe- und Ehegüterrecht* sowie im Jahre 2000 das *Scheidungsrecht*. Diesen einzelnen Bereichen kommt zwar jeweils (vielleicht mit Ausnahme des Adoptionsrechts) eine grosse Bedeutung zu, aber bei den Reformen handelte es sich doch stets um *blasse Partialrevisionen* des Zivilgesetzbuches. Für diese Entwicklung gibt es verschiedene Gründe. Zum einen wäre der schweizerische Gesetzgeber wohl kaum in der Lage gewesen, das Familienrecht im Rahmen einer umfassenden Totalrevision neu zu gestalten. Zum andern erachtete man die Realisierung gewisser Postulate wie die Gleichstellung von nicht ehelichen und ehelichen Kindern im Kindesrecht oder die Gleichstellung der Ehegatten im Eherecht für derart vordringlich, dass man nicht auf eine (vielleicht nie stattfindende) Gesamterneuerung des Familienrechts warten wollte. In der Türkei war die Entwicklung anders. Sie konnten offenbar relativ lange mit dem Zivilgesetzbuch von 1926 leben, bevor Sie es in einer grossen Kraftanstrengung in relativ kurzer Zeit umfassend reformiert haben. Der Vorteil dieser Vorgehensweise besteht darin, dass Sie in der Türkei nicht dauernd mit Rechtsänderungen konfrontiert waren. Aus den Diskussionen gestern und heute musste ich aber andererseits heraushören, dass die *Totalrevision* Ihres ZGB auch mit einem Nachteil verbunden war. Offenbar

hat sich das Tempo, mit dem die Reform umgesetzt wurde, etwas ungünstig auf die Qualität der Gesetzgebungsarbeit ausgewirkt.

Im Folgenden möchte ich, wenn ich die einzelnen in den Vorträgen behandelten Rechtsbereiche kurz streife, schwer gewichtig auf die *Unterschiede* zwischen unseren beiden Rechtsordnungen eingehen. Das *Gemeinsame* zwischen dem türkischen und dem schweizerischen Privatrecht wurde richtigerweise immer wieder betont, aber es dürfte vielleicht interessant sein zu zeigen, wo aus sozialen und ökonomischen Gründen Unterschiede bestehen. Gehen wir in der Reihenfolge vor, wie die Referate gehalten wurden.

Daher beginne ich mit dem *Kindesrecht*. Es war für mich sehr interessant zu hören, dass Sie offenbar im Rahmen der grossen Revision des türkischen Zivilgesetzbuches das schweizerische Kindesrecht von 1978 mehr oder weniger unverändert übernommen haben, dass Sie also ähnlich wie die Schweiz die blosse *Zahlvaterschaft*, die rechtlich keine Statusbeziehung zwischen dem ausserhalb einer Ehe geborenen Kind und seinem biologischen Vater zur Folge hatte, *abgeschafft* haben. Aus meiner Sicht ist es ganz frappierend, dass eine solche grundlegende Reform im Kindesrecht in der Türkei möglich war. Hingegen bestehen offenbar zwischen dem neuen türkischen und dem schweizerischen Adoptionsrecht sehr grosse Unterschiede. Die Schweiz hat im Adoptionsrecht 1973 einen eigentlichen *Paradigmenwechsel* vollzogen. Vorher war das schweizerische Adoptionsrecht inspiriert vom romanistisch geprägten *Vertragsrecht*. Nach altem Recht schlossen (etwas verkürzt ausgedrückt) zwei Personen – es konnte sich auch um Erwachsene handeln – einen Vertrag und stellten so eine gewisse Statusbeziehung her, die allerdings in rechtlicher Hinsicht nicht mit einem gewöhnlichen Kindesverhältnis identisch war. Im Jahr 1973 wechselte das schweizerische Adoptionsrecht zum Prinzip der *Volladoption*. Im Vordergrund steht nunmehr das *Kindeswohl* (Art. 264 ZGB); es geht darum, dass die Adoptiveltern dem Adoptivkind soweit als möglich die „richtigen“ Eltern ersetzen, sich also für seine Pflege und Erziehung einsetzen wie bei eigenen Kindern. Zudem soll das Adoptivkind auch rechtlich gleich behandelt werden wie ein leibliches Kind. Daher ist das neue Adoptionsrecht geprägt von der *Minderjährigenadoption*; die Adoption erwachsener Personen soll die Ausnahme bilden. Das türkische Adoptionsrecht hat sich offenbar, wenn ich die an dieser Tagung gehaltenen Referate richtig interpretiert habe, nicht in dieselbe Richtung entwickelt, wenn auch gewisse Ähnlichkeiten zu unserem Adoptionsrecht bleiben. Die Ursache für diese unterschiedliche Entwicklung mag *bevölkerungssoziologischer* Art sein. Die Schweiz ist in den letzten Jahrzehnten – anders als die Türkei – ein kinderarmes Land geworden, haben wir doch eine sehr

geringe Fortpflanzungsrate. Im Gegenzug gibt es viele Leute, die gerne Kinder hätten, aber leider keine bekommen können. In der modernen Fortpflanzungsmedizin werden mit beträchtlichem finanziellem Aufwand grosse Anstrengungen unternommen, um solchen Paaren zu Nachwuchs zu verhelfen. Nützen auch diese Anstrengungen nichts oder wollen betroffene Paare aus irgendeinem Grund nicht zu solchen Mitteln greifen, so wird oft versucht, der Kinderlosigkeit mit einer Adoption (vielfach eines Kindes aus einem bevölkerungsreichen Entwicklungsland) abzuweichen. Vor diesem bevölkerungssoziologischen Hintergrund ist das Streben nach einem Adoptionsrecht, welches versucht, das Adoptionsverhältnis einem natürlichen Kindesverhältnis in jeder Beziehung (also sowohl hinsichtlich Pflege und Erziehung als auch in Bezug auf die Statusfrage) gleichzustellen, verständlich. Die Türkei als *kinderreiches* Land dürfte da vermutlich andere Bedürfnisse haben.

Lassen Sie mich überleiten zum *Scheidungsrecht*. Wenn ich das richtig verstanden habe, bestehen zwischen dem türkischen Scheidungsrecht nach der Reform und unserem neuen Scheidungsrecht grosse Unterschiede. Das türkische Scheidungsrecht basiert offenbar immer noch auf dem *Verschuldensprinzip*, während das revidierte schweizerische Scheidungsrecht diesbezüglich einen *radikalen Paradigmenwechsel* vollzogen hat. Die Zukunft wird weisen müssen, welches der beiden Systeme das Bessere ist. Beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile. Einer der zentralen Vorteile der Abkehr vom Verschuldensprinzip besteht darin, dass die Ehegatten vor Gericht keine schmutzige Wäsche mehr waschen müssen. Um mit einer Scheidungsklage Erfolg zu haben, muss man nicht mehr dem anderen Ehegatten alles Schlimme (bis an die Grenze der Persönlichkeitsverletzung) vorwerfen. Und Richterinnen bzw. Richter müssen nicht mehr inquisitorische Fragen an die Ehegatten richten, um festzustellen, ob eine Ehe wirklich zerrüttet ist oder nicht. Natürlich wurde in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten die weit überwiegende Anzahl von Ehescheidungen – vor allen in städtischen Gebieten – aufgrund einer Einigung der Ehegatten über die Scheidung als solche sowie über die Scheidungsfolgen ausgesprochen, so dass die Verschuldensfrage vor Gericht nicht mehr thematisiert werden musste. Aber bei den *Kampfscheidungen* – von denen ich im Verlauf meines Berufslebens mehrere mitverfolgen konnte – war dies anders. Und selbst bei *Konventionalscheidungen* haben gewisse Richter früher zum Teil sehr inquisitorische Fragen etwa über das Intimleben der Parteien gestellt. Der Vorteil des neuen schweizerischen Scheidungsrechts besteht nun darin, dass solche Fragen überflüssig, ja unzulässig sind. Ein Nachteil des neuen Systems ist – wie man etwa in Deutschland gesehen hat – in der *Missbrauchsgefahr* zu erblicken. Faktisch ist heute die Ehe nach

schweizerischem Recht zu einem jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren einseitig kündbaren Vertrag geworden (vgl. Art. 114 ZGB in der seit 1.6.2004 geltenden Fassung). Mancher Miet-, Arbeits- oder Gesellschaftsvertrag sieht längere Kündigungsfristen vor! In diametralem Gegensatz zu dieser leichten Auflösbarkeit der Ehe stehen die (finanziellen) Scheidungsfolgen. Während der Ehe erarbeitete Vorsorgeanwartschaften werden grundsätzlich hälftig geteilt (Art. 122 ZGB) und ein Ehegatte, dem es nicht zumutbar ist, für den ihm gebührenden Unterhalt selbst aufzukommen, hat gegenüber dem andern Partner einen nahehelichen Unterhaltsanspruch (Art. 125 ZGB), und dies unabhängig von einem allfälligen Verschulden am Scheitern der Ehe. Nur unter ganz restriktiven Voraussetzungen kann ausnahmsweise der Vorsorgeausgleich oder ein nahehelicher Unterhaltsanspruch wegen offensichtlicher Unbilligkeit gekürzt oder gar versagt werden (Art. 123 Abs. 2 und Art. 125 Abs. 3 ZGB). Darin liegt natürlich ein ganz gewaltiges Missbrauchspotential. Wie die Gerichte in der Schweiz mit diesen Problemen umgehen werden, wird sich zeigen. Im türkischen Scheidungsrecht, das am Verschuldensprinzip festgehalten hat, dürfte wohl die Missbrauchsgefahr deutlich geringer sein.

Zwischen dem türkischen und dem schweizerischen Scheidungsrecht besteht schliesslich noch in anderer Hinsicht ein grosser Unterschied. In beiden Rechtsordnungen führt die Scheidung zur *Auflösung des Güterstandes*; zudem müssen in beiden Rechtsordnungen bei einer Scheidung *unterhaltsrechtliche Fragen* geklärt werden. Daneben kennt aber das schweizerische anders als das türkische Scheidungsrecht *eine weitere finanzielle Scheidungsfolge*: den so genannten *Vorsorgeausgleich* (Art. 122 ff. ZGB). Die Schweiz verfügt über ein stark ausgebautes Sozialversicherungssystem, zu dem auch die *berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge* (als 2. Säule des Vorsorgesystems) gehört. In dieser beruflichen Vorsorge sind schätzungsweise 500 Milliarden Schweizer Franken (oder auch mehr) an Kapital, d.h. ein beträchtlicher Teil des schweizerischen Volksvermögens, gebunden. Und dieses Kapital wächst Jahr für Jahr sehr stark an. Für etwa 80 % der schweizerischen Haushalte stellen ökonomisch betrachtet die Anwartschaften aus dieser beruflichen Vorsorge entweder den einzigen oder doch den bei weitem wichtigsten Vermögenswert dar. Das heisst für rund vier Fünftel der schweizerischen Haushalte steht in finanzieller Hinsicht die berufliche Vorsorge im Zentrum des Interesses, und deshalb sollte das Gesetz bei der Scheidung den entsprechenden Vermögenswerten in irgendeiner Form Rechnung tragen. Das neue Scheidungsrecht hat dieses Problem mit dem Institut des Vorsorgeausgleichs gelöst. Der Grundsatz ist einfach: Die während der Ehe von beiden Ehegatten erworbenen Vorsorgeanwartschaften werden

gegenseitig hälftig verteilt, und zwar unabhängig vom Güterstand. Die Berechnung dieser Ansprüche und Einzelheiten der Regelung sind allerdings relativ kompliziert. Sie in der Türkei kennen offenbar das Institut des Vorsorgeausgleichs nicht. Das wird seinen Grund darin haben, dass Ihr Sozialversicherungssystem anders aufgebaut ist als das schweizerische.

Im *Ehewirkungs- und Ehegüterrecht* dagegen bestehen – wie ich den verschiedenen Vorträgen entnehmen konnte – zwischen dem neuen türkischen Recht und unserem Recht von 1988 grosse Ähnlichkeiten. Beide Rechtsordnungen kennen *keine gesetzlich vorgegebene Rollenverteilung zwischen Mann und Frau mehr*; beide Rechtsordnungen haben (jedenfalls formal) die *Gleichberechtigung der Geschlechter* verwirklicht. Im türkischen Recht wurden die gleichen Güterstände eingeführt, die in der Schweiz heute existieren. Trotz dieses weitgehenden Gleichlaufs der Entwicklung konnte ich aber an dieser Tagung mit grossem Interesse von Differenzen erfahren, die wahrscheinlich ihre Ursache wiederum im unterschiedlichen kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrund der beiden Länder haben. Gerne möchte ich dies anhand von ein paar Beispielen illustrieren. Zwar kennen beide Rechtsordnungen noch das Rechtsinstitut des *Verlöhnisses*. Im schweizerischen Recht finden sich dazu seit der Scheidungsrechtsrevision allerdings nur noch wenige Normen (Art. 90 – 93 ZGB) und die praktische Bedeutung des Verlöhnisses im schweizerischen Alltag ist eher gering, während das Verlöhnis in der Türkei offenbar noch einen grossen Stellenwert hat. Darin widerspiegeln sich offenkundig unterschiedliche gesellschaftliche Vorstellungen über die Bedeutung des Eheschlusses. Auch die Regelung des *Heiratsalters* ist unterschiedlich. In der Türkei kann man, wie ich mir notiert habe, mit Zustimmung der Eltern bereits mit 16 oder 17 Jahren heiraten, während bei uns die Brautleute zwingend das 18. Altersjahr zurückgelegt haben müssen (Art. 94 Abs. 1 ZGB). Im Durchschnitt liegt das Heiratsalter in der Schweiz etwa bei 30 Jahren, bei den Männern sogar bei über 30 Jahren. Für Schweizerinnen und Schweizer, nicht unbedingt aber für in unserem Land lebende Ausländerinnen und Ausländer, ist somit die Mindestalterslimite von 18 Jahren für einen Eheschluss Papier, nicht Realität. Wie hoch das Durchschnittsheiratsalter in der Türkei ist, weiss ich nicht, aber ich nehme an, dass bei Ihnen die Leute deutlich früher heiraten und daher auch die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, mit Zustimmung der Eltern schon vor dem 18. Altersjahr eine Ehe einzugehen, in der Praxis von einiger Bedeutung ist. Weitere Unterschiede zwischen dem türkischen und dem schweizerischen Eherecht existieren im Ehewirkungsrecht, wie uns Frau Kollegin Öztan dargelegt hat. So kennt das türkische Recht keinen Anspruch des Haushalt führenden Ehegatten auf einen *Betrag zur freien Verfügung* (Art. 164 des

schweizerischen ZGB), der *Anspruch auf Abgeltung bei Mitarbeit im Betrieb des andern Ehegatten* (Art. 165 des schweizerischen ZGB) ist nicht geregelt und es besteht keine *gegenseitige Auskunftspflicht der Ehegatten über die Vermögensverhältnisse* (Art. 170 des schweizerischen ZGB). Die Gründe für diese Unterschiede kenne ich nicht; ich kann sie nur vermuten. Der türkische Gesetzgeber wird wohl von einem etwas anderen Ehebild ausgegangen sein als der schweizerische.

Als nächstes möchte ich mich dem *Umstrukturierungsrecht* zuwenden, über das die Herren Kollegen von Büren und Dutoit gesprochen haben. Herr von Büren hat völlig zu Recht betont, dass das *schweizerische Fusionsgesetz* (welches am 1. Juli 2004 in Kraft tritt) wirklich etwas Neues bringt. Dieses Gesetz ist Ausfluss der Liberalisierungswelle, der Modernisierungswelle und der Globalisierungswelle der neunziger Jahre (wobei böse Zungen vielleicht sagen könnten, dieses Gesetz komme im Grunde zu spät, da in der Schweiz der Höhepunkt der Privatisierungs- und Umstrukturierungswelle längst überschritten sei). Das Fusionsgesetz ändert viel. Es bringt zwar keine neuen Gesellschaftsformen im Wirtschaftsrecht mit sich, aber es schafft viele neue rechtliche Möglichkeiten der Unternehmensumformung. Damit kommt ihm zweifelsohne eine grosse praktische Tragweite zu. Allerdings wäre das Gesetz weitgehend wirkungslos, wenn der Gesetzgeber sich darauf beschränkt hätte, der Wirtschaft *neue privatrechtliche Umgestaltungsformen* zur Verfügung zu stellen. Unternehmensumstrukturierungen werden sehr stark durch *steuerrechtliche* Überlegungen mitbeeinflusst. Dies war dem schweizerischen Gesetzgeber wohl bewusst, und daher hat er zusammen mit dem Fusionsgesetz gleichzeitig auch zahlreiche Normen des schweizerischen Steuerrechts geändert und – jedenfalls der Tendenz nach – umstrukturierungsfreundlicher ausgestaltet. Soweit ich es überblicken kann, war dies das erste Mal, dass unser Gesetzgeber *ein wichtiges Reformvorhaben unter gleichzeitiger umfassender Berücksichtigung privatrechtlicher und steuerrechtlicher Aspekte realisiert hat* (wobei hier dahin gestellt bleiben muss, ob die Reform steuerrechtlich wirklich in jeder Hinsicht geglückt ist oder nicht). Dem Fusionsgesetz kommt so über seinen konkreten Anwendungsbereich hinaus Signalwirkung zu, wird doch damit vom Gesetzgeber anerkannt, was in der Literatur längst unbestritten ist und was ich z.B. in meiner Habilitationsschrift zum Thema „Privatrecht und Steuerrecht - Eine Grundlagenstudie zur Interdependenz zweier Rechtsgebiete“ einlässlich untersucht habe, nämlich, dass zwischen privatrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen sehr enge Wechselwirkungen bestehen und dass privatrechtliche Gestaltungen nie ohne Berücksichtigung steuerrechtlicher Folgen geplant werden können. Ob Sie in der Türkei bei Umstrukturierungen ähnliche privatrechtliche und steuerrechtliche Fragen

zu lösen haben wie wir in der Schweiz, weiss ich nicht. Ich könnte mir vorstellen, dass Ihr Steuerrecht in vielen Punkten anders ausgestaltet ist als das schweizerische und dass daher *die konkreten Probleme* an den Schnittstellen zwischen dem Privatrecht und dem Steuerrecht *nicht identisch sind*. Aber ich bin sicher, dass auch in der türkischen Rechtsordnung die beiden Teilrechtsgebiete Privatrecht und Steuerrecht *grundsätzlich eng miteinander verzahnt sind und dass zwischen den beiden Rechtsgebieten ebenfalls enge Wechselbeziehungen bestehen*.

Ich komme als nächstes auf das eindruckliche Referat von Herrn Kollegen Serozan über die *Vererblichkeit oder Unvererblichkeit höchstpersönlicher Rechte* zu sprechen. In diesem Bereich bestehen in der Türkei und in der Schweiz offensichtlich die gleichen Probleme. Genauso wie Sie in der Türkei leiden auch wir in der Schweiz unter der *Kommerzialisierung der Persönlichkeit*, und dabei vor allem unter dem Problem der *kommerziellen Verwertung des Rufs verstorbener bekannter Personen ohne Zustimmung der Angehörigen*. Herr Serozan hat sehr schön und beispielhaft das Marlene-Dietrich-Urteil aus Deutschland erwähnt; was in diesem Urteil gesagt wurde, müsste eigentlich genauso für die Türkei und für die Schweiz gelten. Dazu müsste allerdings die Bereitschaft vorhanden sein, sich von alten Dogmen zu lösen, z.B. vom Grundsatz, wonach die (wirtschaftliche) Persönlichkeit mit dem Tod einer natürlichen Person endet und ein sehr beschränkter postmortaler „ideeller“ Persönlichkeitsschutz im Ergebnis nur auf dem Umweg über den Schutz der Angehörigen gegen Verletzung des Pietätsgefühls möglich ist. In der schweizerischen Literatur wurden diesbezüglich erste fruchtbare Lösungsansätze zur Diskussion gestellt, aber die Rechtsprechung konnte bzw. wollte dazu noch nicht Stellung nehmen. Zu diskutieren wäre in diesem Zusammenhang in der Tat aber auch die Frage, *ob Genugtuungsansprüche vererblich sein sollen*, wie dies Herr Serozan vorgeschlagen hat. Diese Frage ist nicht nur von theoretischem, sondern auch von grossem praktischem Interesse. Persönlich habe ich viel Sympathie für die Vererblichkeit von Genugtuungsansprüchen, aber die finanziellen Folgen einer generellen Vererblichkeit von Genugtuungsansprüchen im Haftpflichtrecht wären enorm, wie Herr Kollege Pierre Widmer sicher bestätigen kann. Lassen Sie mich dies anhand eines Beispiels erläutern: Ein mit 200 Passagieren besetztes Flugzeug stürzt ab und alle Insassen sterben. Man kann davon ausgehen, dass die Passagiere in den letzten 30 bis 60 Sekunden vor dem Absturz realisiert haben, was passiert; sie haben also während einiger Zeit (noch) in Todesangst gelebt. Darin wird man eine schwere Persönlichkeitsverletzung erblicken dürfen, die an sich nach Art. 49 des schweizerischen Obligationenrechts einen Anspruch auf Genugtuung begründen würde. Früher hätte kein Mensch diskutiert, ob sich

ein solcher Genugtuungsanspruch des Passagiers für die Todesangst in den letzten Sekunden seines Lebens vererbt, weil die Haftungslimiten des Warschauer Abkommens existierten und diese in der Regel den gesamten Versorgerschaden der Hinterbliebenen bei weitem nicht erreichten, so dass für das Einklagen eines zusätzlichen Genugtuungsanspruchs ohnehin kein Raum blieb. In den letzten Jahren haben sich nun aber im Luftrecht bedeutende Veränderungen ergeben; über kurz oder lang werden die Haftungslimiten – soweit sie überhaupt noch bestehen – abgeschafft. Würde nun grundsätzlich die Vererblichkeit von Genugtuungsansprüchen der verunfallten Passagiere bejaht, so würde das allein für diesen einen beispielhaften Flugzeugabsturz einen erheblichen Betrag ausmachen. Diese Problematik würde Sie in der Türkei genau gleich berühren wie uns in der Schweiz.

Das Referat von Herrn Kollegen Marchand hatte Kaufs-, Vorkaufs- und Rückkaufsrechte zum Gegenstand. *Vorkaufsrechte* und *Rückkaufsrechte* sind jedenfalls in der Schweiz wichtige *bodenpolitische Instrumente*. Ob das in der Türkei auch so ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Türkei ist ein sehr grosses Land mit beträchtlichen Landreserven. Diese müssen natürlich verkehrstechnisch erschlossen werden, bevor sie wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können, aber die eleganten Bosphorus-Brücken hier in Istanbul und die vielen anderen Infrastrukturbauten beweisen, dass diese Erschliessung funktioniert. Wer über so viel Land verfügt wie Sie, hat wahrscheinlich wenig bodenpolitische Probleme. Die Schweiz hingegen ist ein kleines Land und hat nur noch sehr wenig Bauland. Dann ist eine vernünftige Bodenpolitik ein wichtiges Anliegen. Bodenpolitik wird zum einen auf der Ebene des *öffentlichen Rechts* mit *raumplanerischen Massnahmen* betrieben. Zum andern wurde in der Schweiz aber auch das Privatrecht in den Dienst der Bodenpolitik gestellt, und zwar mit dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, in Kraft seit 1. Januar 1994. Dieses Gesetz bezweckt, das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und Bauernbetriebe zu erhalten. Diese Ziele können (wenn überhaupt) praktisch nur erreicht werden, wenn der bäuerliche Boden im Wesentlichen vom freien Bodenmarkt ferngehalten wird. Damit ist das Gesetz zwangsläufig „antiliberal“; es passt – vereinfacht ausgedrückt – nicht in die moderne Welt mit der freien Marktwirtschaft. Ob sich das in Zukunft in der Schweiz aufrechterhalten lassen wird, weiss ich nicht; aber ich könnte mir vorstellen, dass der Druck auf das bäuerliche Land zunehmen wird und dass die Schutzvorschriften zu Gunsten der Bauernbetriebe eines Tages wieder abgeschafft oder zumindest reduziert werden müssen. Ich nehme an, dass Sie in der Türkei diese Probleme (Verdrängung der Bauernbetriebe; Reduktion des Selbstversorgungsgrades des Landes mit Lebensmitteln etc.)

nicht oder jedenfalls nicht in dem Masse haben wie die Schweiz, weil Ihr Land so gross ist und Sie wahrscheinlich über genügend Bauernland verfügen, das deshalb keines Schutzes bedarf.

Die von Herrn Kollegen Marchand in seinem Referat erläuterten neuen Regeln über *gesetzliche Vorkaufsrechte* stehen im Zusammenhang mit der erwähnten umfassenden Revision des bäuerlichen Bodenrechts. Denn gesetzliche Vorkaufsrechte existieren vor allem, wenn auch nicht ausschliesslich, im bäuerlichen Recht. Aber auch *vertragliche Vorkaufsrechte* und *Rückkaufsrechte* werden in der Schweiz für die Bodenpolitik fruchtbar gemacht. So haben etwa Gemeinwesen, welche den Zuzug von Einwohnern fördern wollten, oder Arbeitgeber, die eine (allerdings stark patronal ausgerichtete) Fürsorgepolitik zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer betreiben wollten, von diesen privatrechtlichen Instrumenten Gebrauch gemacht. Ich möchte dies anhand von zwei Beispielen aus der Praxis illustrieren: (1) Eine Landgemeinde möchte, dass Familien mit Kindern zuziehen, damit die Schule erhalten bleibt. Sie verkauft daher Bauland an Interessierte und lässt sich vertraglich ein Rückkaufsrecht einräumen, wobei der Rückkaufspreis zu den Land- und Bauwerten im Zeitpunkt des ursprünglichen Landverkaufs festgesetzt wird. Den Käufern macht sie klar, dass sie das Rückkaufsrecht ausüben wird, wenn im zu bauenden Haus keine Familie mit schulpflichtigen Kindern mehr wohnen sollte. Ein paar Jahre später zieht die Familie weg und verkauft das Haus zum aktuellen (höheren) Wert an einen Käufer, der es nur noch als Ferienhaus nutzt. Die Gemeinde übt ihr Rückkaufsrecht aus, wodurch der Käufer (der vom Notar über die Tragweite des Rückkaufsrechts nicht aufgeklärt wurde) einen Schaden von rund Fr. 260'000.— erleidet (vgl. dazu das Urteil des Kantonsgerichts Graubünden vom 27.1.1998, ZBGR 2001 S. 286 ff.). (2) In den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts verschenkt ein Fabrikant Land an seine Arbeitnehmer, damit diese darauf ein bescheidenes Häuschen errichten und einen grossen Gemüsegarten zur Selbstversorgung anlegen können (vgl. dazu BGE 129 III 209 ff.). Der Arbeitgeber will verhindern, dass seine Arbeitnehmer mit dem Land Spekulationsgewinne erzielen. Daher lässt er sich ein vertragliches Rückkaufsrecht einräumen, wobei der Rückkaufspreis nach den Gestehungskosten der Bauten festgesetzt wird. Gleichzeitig wird vereinbart, dass das Rückkaufsrecht jeweils vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer erneuert werden muss.

Diesen Beispielen kann man je nach Blickwinkel positiv oder negativ gegenüber stehen. Die Gemeinde betreibt eine aus ihrer Sicht vernünftige Bodenpolitik, denn sie wird als Wohnort noch unattraktiver, als sie vielleicht schon ist, wenn die Schule wegen zu kleiner Schülerzahlen geschlossen werden muss. Auch für den Arbeitgeber kann man Verständnis aufbringen.

Wenn er schon das Land günstig an seine Arbeitnehmer abgibt, möchte er verhindern, dass diese von künftigen Wertsteigerungen profitieren und Veräusserungsgewinne erzielen. Dass er seinen Arbeitnehmern eine reale Möglichkeit bietet, auf eigenem Land ein kleines Haus zu bauen, ist sicher positiv. Negativ fällt bei beiden Beispielen ins Gewicht, dass die (faktische) Verfügungsfreiheit der Grundeigentümer mit den Rückkaufsrechten massiv eingeschränkt wird, der Boden also nicht – dem liberalen Gesellschaftsbild entsprechend – freies, der wirtschaftlichen Entwicklung ausgesetztes Vermögen des Eigentümers bildet, sondern gleichsam wie im Mittelalter „feudalistisch“ gebunden bleibt. Nicht unproblematisch ist beim zweiten Beispiel sodann der veraltete patronale „Touch“ der ganzen Konstruktion: Der „fürsorgliche“ Arbeitgeber kann auf diese Weise die Arbeitnehmer besser an seine Unternehmung binden und erreicht erst noch einen politischen Zweck, weil sich die Arbeitnehmer als (kleine) Hauseigentümer vermutlich bei Wahlen und Abstimmungen anders verhalten werden als die Habenichtse in einer Mietwohnung. Aus heutiger Sicht antiquiert – aber aus der Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges, aus der viele solche Konstruktionen stammen, verständlich – wirkt auch die Philosophie, dass sich die Arbeiterfamilie aus dem Ertrag des eigenen Gartens weit gehend selber versorgen soll.

Wie die skizzierten Beispiele gezeigt haben, ist es eine politische, vom Gesetzgeber vorzunehmende Entscheidung, ob man (vertragliche) Vorkaufsrechte und Rückkaufsrechte fördern soll oder nicht. Herr Kollege Buz hat in der Diskussion die Auffassung vertreten, die im revidierten schweizerischen Recht vorgesehene Maximalbefristung für Vorkaufs- und Rückkaufsrechte von 25 Jahren (Art. 216a OR) sei zu lang. Ich bin da nicht der gleichen Meinung. Als bodenpolitische Instrumente, wie ich sie geschildert habe, können diese Rechte nur funktionieren, wenn diese Höchstfrist nicht zu kurz angesetzt wird. Ich bin aber mit Herrn Buz sehr einverstanden damit, dass mit diesen Rechten auch ganz gewichtige negative Aspekte verbunden sind. Dies trifft vor allem für Vorkaufsrechte zu. Vertragliche Vorkaufsrechte haben oft zur Folge, dass Eigentümer ein Grundstück vorerst nicht verkaufen, obwohl sie es eigentlich gerne veräussern würden. Da eine Veräusserung aber einen Vorkaufsfall darstellen würde (Art. 216c Abs. 1 OR) und viele Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten aus irgendwelchen (meist persönlichen) Gründen die Liegenschaft nicht gönnen, warten sie mit dem Verkauf zu, bis das Vorkaufsrecht abgelaufen ist. So wird der Bodenmarkt durch unsinnige Verknappung des Angebots unvernünftig beeinflusst. Gleichzeitig werden derartige Liegenschaften kaum noch unterhalten und verlottern daher immer mehr. Die schweizerische Rechtspraxis hat zudem ein Instrument

entwickelt, welches noch viel stärker als das Vorkaufsrecht in die gleiche (ungünstige) Richtung wirkt, nämlich das *vertraglich vereinbarte Gewinnanteilsrecht* (vgl. dazu als Beispiel das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 10.3.1994, AGVE 1994 S. 27 ff.). Das Vorbild für dieses Rechtsinstitut ist das gesetzliche Gewinnanteilsrecht der Miterben im bäuerlichen Erbrecht (vgl. dazu Art. 28 ff. des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991). Befindet sich in einer (nicht bäuerlichen) Erbschaft ein wertvolles Grundstück mit Aussicht auf grosse künftige Wertsteigerung und wird dieses einem Erben zuteilt, so wird im Erbteilungsvertrag oft festgehalten, dass der betreffende Erbe den bei einer allfälligen späteren Veräusserung erzielten Gewinn mit seinen Miterben zu teilen hat. Selbstverständlich wird die Dauer dieses Gewinnanteilsrechts (das im Grundbuch nicht vorgemerkt werden kann) befristet, und zwar oft auf 25 Jahre. Es erstaunt nicht, dass solche Grundstücke praktisch durchwegs erst nach Ablauf dieser Befristung verkauft und vorgängig während fünf bis zehn Jahren kaum noch unterhalten werden. Ob Sie in der Türkei solche Probleme ebenfalls haben, weiss ich nicht.

Damit möchte ich überleiten zu den erbrechtlichen Themen, die an dieser Tagung behandelt wurden. Sehr eindrücklich waren für mich zunächst die Ausführungen von Herrn Kollegen Dural zum *Ehegattenerbrecht*. Das Ehegattenerbrecht beschlägt eine wichtige praktische Problematik und muss losgelöst von dogmatischen Aspekten in einem grösseren Zusammenhang gesehen werden. Bei der Beantwortung der Frage, wie hoch die Erbquote des überlebenden Ehegatten sein soll, bewegt sich der Gesetzgeber unter anderem in einem *Spannungsfeld zwischen angemessener Alterssicherung und sinnvoller Unternehmensnachfolge*. Auf der einen Seite geht es darum, dem überlebenden (meist nicht mehr jungen) Ehegatten genügend finanzielle Mittel für seinen künftigen Lebensunterhalt zukommen zu lassen. Auf der andern Seite besteht in vielen Fällen ein gewichtiges volkswirtschaftliches Interesse daran, dass Vermögen hauptsächlich in der Generationenfolge vererbt wird und nicht innerhalb der gleichen Generation (es sei denn, der überlebende Ehegatte sei noch relativ jung). Dies trifft jedenfalls bei der Vererbung von Unternehmungen, Gewerbebetrieben und Bauernbetrieben zu, macht es doch wenig Sinn, solche Betriebe älteren überlebenden Ehegatten zu übergeben, die zur Betriebsführung nicht mehr in der Lage sind. Der Gesetzgeber muss bei der Regelung des Ehegattenerbrechts beiden Interessen Rechnung tragen, und dies kann er sinnvoll nur tun, wenn er dabei das gesamte – von Land zu Land verschiedene – Umfeld mitberücksichtigt.

Ob das dem schweizerischen Gesetzgeber wirklich gelungen ist, ist fraglich. Bei unserem Ehegattenerbrecht hat mit der grossen Eherechtsrevision von

1988 ein *eigentlicher Paradigmenwechsel* stattgefunden. Im ZGB von 1907/1912 war die güter- und erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten, jedenfalls der Ehefrau, nicht sonderlich günstig. Im damaligen ordentlichen Güterstand der Güterverbindung erhielt die Ehefrau güterrechtlich nur ein Drittel des während der Ehe erwirtschafteten Vorschlages, und die Erbquote betrug in Konkurrenz zu Nachkommen (dem praktisch wichtigsten Fall) bloss ein Viertel (oder wahlweise die Hälfte der Erbschaft zur Nutzniessung). Im heutigen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung dagegen erhält der überlebende Ehegatte (gleichgültig ob Mann oder Frau) die Hälfte des Vorschlages (Art. 215 ZGB), und die Erbquote beläuft sich neu in Konkurrenz mit Nachkommen auf die Hälfte (Art. 462 Ziff. 1 ZGB). Das Ziel des Reformgesetzgebers war ganz klar, den überlebenden Ehegatten deutlich besser zu stellen. Und dieses Ziel hat der Gesetzgeber erreicht, denn dem überlebenden Ehegatten fliesst heute in vielen Fällen über das Güter- und Erbrecht zusammen ein beträchtlicher Teil des ehelichen Vermögens zu. Das bietet in der Praxis – wie die Erfahrung zeigt – erhebliche Schwierigkeiten, wenn sich in der Erbschaft eine Unternehmung befindet und ein Nachkomme die Unternehmensnachfolge antreten soll. Natürlich besteht die Möglichkeit, rechtzeitig (d.h. zu Lebzeiten des alten Unternehmers) über Schenkungen, Eheverträge, Erbverträge, Testamente, Umformung einer Personenunternehmung in eine Aktiengesellschaft usw. Regelungen zu treffen, die die gewünschte Unternehmensnachfolge erleichtern, aber das stösst zum einen an gewisse Grenzen und setzt zum andern die Bereitschaft aller Beteiligten voraus, sich frühzeitig mit den Fragen der angemessenen Unternehmensnachfolge auseinanderzusetzen. Der türkische Gesetzgeber hat, wie ich an dieser Tagung erfahren durfte, die Erbquote des überlebenden Ehegatten tiefer angesetzt als der schweizerische. Ich könnte mir gut vorstellen, dass das aus den genannten Überlegungen für die türkische Volkswirtschaft mittelfristig von Vorteil ist und Ihr Gesetzgeber da vielleicht besser legifert hat als der unsere.

Hinzu kommt, dass heute in der Schweiz zunehmend die Auffassung vertreten wird, unser Gesetzgeber habe bei der Reform des Ehegatten-erbrechts auch aus andern Gründen weit über das Ziel hinaus geschossen. Wir verfügen in der Schweiz über ein stark ausgebautes Sozialversicherungssystem, zu dem – wie bereits erwähnt – auch die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gehört. Aus der staatlichen Altersvorsorge (AHV; 1. Säule) und der beruflichen Altersvorsorge (2. Säule) fliessen dem überlebenden Ehegatten, insbesondere den Witwen, in vielen Fällen bereits ganz erhebliche Mittel zu. Zusammen mit dem ausgebauten Ehegatten-erbrecht kann dies – zu Lasten der jüngeren Generation, welche

Kinder in Ausbildung hat, eine Existenz aufbauen muss oder eine Unternehmung führen will – zu einer „Überversorgung“ im Sinne einer *intergenerativen Fehlverteilung der wirtschaftlichen Ressourcen* führen. Natürlich können die Betroffenen im Einzelfall untereinander angemessene Lösungen finden (etwa indem der überlebende Ehegatte auf einen Teil seiner Erbquote verzichtet oder den Nachkommen etwas schenkt); aber das setzt im Regelfall eine harmonisierende „Normalfamilie“ (mit ausschliesslich gemeinsamen Nachkommen) voraus, und solche „Normalfamilien“ werden im Zeitalter häufiger Scheidungen und Wiederverheiratungen, im Zeitalter so genannter „Patchworkfamilien“, immer seltener. Wie es sich mit diesen Fragen in der Türkei verhält, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich könnte mir gut vorstellen, dass Sie diese Probleme in wesentlich geringerer Masse haben als wir. Im Gegenzug wäre es für uns allerdings interessant zu erfahren, wie sich die allgemeine wirtschaftliche Situation von Witwen und Witwern (unter Berücksichtigung des Güter- und Erbrechts einerseits sowie des Sozialversicherungsrechts andererseits) in der Türkei präsentiert.

Was die von Herrn Kollegen Akyol angesprochenen Probleme bei *Erbschaftsprozessen* betrifft, glaube ich, einen klaren Unterschied zwischen der Türkei und der Schweiz feststellen zu dürfen. Herr Akyol hat die oft lange Dauer der Erbschaftsprozesse in der Türkei bedauert, und mir wurde der Eindruck vermittelt, dass Sie in Ihrem Land relativ viele Erbschaftsprozesse haben. In der Schweiz ist dies nach meiner Beurteilung anders. Wir hatten in der Schweiz – jedenfalls beim Bundesgericht – in den letzten Jahren soweit ersichtlich eher wenige Erbschaftsprozesse. Der Grund dafür mag darin liegen, dass wir in der Schweiz weit überwiegend kleine Familien, oft nur mit einem oder mit zwei Nachkommen, haben. Nach meiner Einschätzung wird bei kleinen Erbengemeinschaften weniger gestritten als bei grossen. Die schlimmsten Erbteilungsprozesse, die sich dann über alle Instanzen und über viele Jahre hinziehen, erlebt man bei Erbengemeinschaften, die sich aus zahlreichen weit entfernten Verwandten zusammensetzen, weil die Erbquoten gering sind, jeder soviel als möglich herauschlagen möchte und kaum gegenseitige verwandtschaftliche Loyalitätspflichten bestehen. Hinzu kommt, dass in der Schweiz das Erbrecht gleich wie das Güterrecht nur (aber immerhin) für ungefähr 20 % der Bevölkerung wirklich relevant ist, während die restlichen ca. 80 % kein oder jedenfalls kein nennenswertes Vermögen besitzen (vgl. dazu bereits vorne), über dessen Verteilung sich zu streiten lohnt. Viele dieser Personen sind allerdings keineswegs arm, sondern über das Sozialversicherungssystem und dabei insbesondere über die berufliche Vorsorge, die nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung völlig ausserhalb des Erbrechts steht (BGE 129 III 305 ff.), finanziell gut abgesichert. In der Türkei sind

erbrechtliche Streitigkeiten vielleicht deshalb häufiger und werden vielleicht deshalb heftiger ausgetragen, weil Sie wesentlich mehr grosse Familien haben und weil möglicherweise Ihr Sozialversicherungssystem anders funktioniert als das unsere. Sollte diese Vermutung zutreffen, so hätten wir einmal mehr ein schönes Beispiel dafür, dass selbst bei gleichen oder ähnlichen zivilrechtlichen Regeln der Rechtsalltag in den beiden Ländern anders aussieht, weil das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Umfeld anders ist.

Meine vorstehenden Ausführungen dürfen nun allerdings nicht zur Annahme verleiten, in der Schweiz sei das Erbrecht ein unwichtiges Rechtsgebiet. Dem ist mitnichten so. Als Folge der Hochkonjunktur nach dem Zweiten Weltkrieg, die vielen Leuten den Aufbau schöner Vermögen ermöglichte, werden in den nächsten Jahren insgesamt beträchtliche Vermögenswerte zu vererben sein (auch wenn in der kürzlichen Baisse an den Aktienmärkten ein Teil dieser Vermögen wieder verschwunden sein dürfte). Daher besteht auf dem Gebiet des so genannten Estate Planning ein ganz erhebliches *Beratungspotential* und damit für Juristinnen und Juristen (aber auch für Banken, Versicherungen, Treuhänder etc.) eine grosse Verdienstmöglichkeit. Estate Planning umfasst allerdings nicht nur Güter- und Erbrecht, sondern auch Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht etc. Insbesondere das Recht der beruflichen Vorsorge darf bei der Vermögensplanung nicht vernachlässigt werden. Es wäre interessant zu erfahren, ob sich auch in der Türkei ein finanziell lukrativer Beratungsmarkt im Bereich des Estate Planning entwickelt hat oder nicht.

Herr Kollege Widmer hat uns sehr einlässlich und ausführlich in die in der Schweiz momentan diskutierte *Haftpflichtrechtrevision* eingeführt. Als einer der Urheber des Vorentwurfs zu einem neuen Haftpflichtgesetz war er dazu natürlich prädestiniert. Da ich mit ihm nicht in allen Punkten gleicher Meinung bin, halte ich mich hier zurück, weil es ja nicht Aufgabe des Schlusswortes an einer solchen internationalen Tagung sein kann, einen reinen Binnendiskurs unter Schweizer Juristen zu führen. Hinweisen möchte ich nur kurz auf den Umstand, dass ich persönlich vor allem die von den Herren Widmer und Wessner vorgeschlagene *Integration der Haftung für die Schlechterfüllung von Verträgen in das Deliktsrecht* – erst recht in Verbindung mit der geplanten (ebenfalls problematischen) *Rückkehr zu einem subjektiven Verschuldensbegriff – als nicht sachgerecht erachte*. Ich bin gespannt, wie das schweizerische Haftpflichtrecht in zehn Jahren aussehen wird, habe aber meine Zweifel, ob im heutigen politischen Umfeld die vorgeschlagene Haftpflichtrechtrevision realisiert werden kann.

Frau Kollegin Morin hat ein interessantes Referat zur *Vertrauenshaftung*

gehalten. *Vertrauen und Vertrauensschutz sind wichtige Bestandteile einer jeden Kultur*. Dies gilt für die Türkei genauso wie für die Schweiz. Vertrauen ist die Basis für positives Handeln; ohne Vertrauen gibt es keine gut funktionierende und florierende Wirtschaft. Wenn ein Kaufmann Ware auf Kredit liefert, tut er dies im Vertrauen darauf, die Gegenleistung (den Kaufpreis) später zu erhalten. Wird dieses Vertrauen von der Rechtsordnung nicht geschützt (sei es weil die Rechtsordnung keine entsprechenden Regeln kennt, sei es weil die Gerichte nicht funktionieren, sei es weil die Zwangsvollstreckung nicht genügend ist), so bleibt letztlich nur noch der Tauschhandel bzw. die Geschäftsabwicklung Zug-um-Zug, und beides ist wirtschaftlich nicht effizient. Der Schutz (berechtigten) Vertrauens ist daher ein Grundanliegen einer jeden entwickelten Rechtsordnung. Diskutabel ist nur, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Vertrauen von der Rechtsordnung geschützt werden soll. Die von Frau Kollegin Morin besprochene Vertrauenshaftung als besonderes (zwischen Vertrag und Delikt gleichsam als dritte Schiene einzuordnendes) Rechtsinstitut ist in diesem grösseren Zusammenhang zu sehen. Bei diesem Rechtsinstitut geht es genauso wie bei anderen Rechtsinstituten, die den Vertrauensschutz im Auge haben (z.B. bei der Anscheins- oder Duldungsvollmacht, beim Schutz des Erwerbs vom Nichtberechtigten [Art. 933 ZGB] etc.), letztlich darum, die Grenze zwischen schützenswertem und nicht schützenswertem Vertrauen zu finden. Die angesprochenen dogmatischen Aspekte der Vertrauenshaftung sind zweifelsohne wichtig, aber das erwähnte Grundanliegen des Vertrauensschutzes darf bei dieser Diskussion nicht aus den Augen gelassen werden. Persönlich bin ich der Auffassung, dass die Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Vertrauenshaftung seit dem berühmten *Swissair-Fall* (BGE 120 II 331 ff.) grundsätzlich in die richtige Richtung verlaufen ist, weil unser höchstes Gericht mit seiner Praxis – wie der *Boxer-Fall* (BGE 121 III 350 ff.) sehr schön zeigt – den Schutz berechtigten Vertrauens angemessen ausgebaut hat. Neuere Urteile, so etwa im *Motor-Columbus-Fall* (BGE 124 III 297 ff.) oder im *Experten-Fall* (BGE 130 III 345 ff.), zeigen, dass das Bundesgericht auch die Grenzen der Vertrauenshaftung richtig zu ziehen weiss. Für uns wäre es nun natürlich wiederum interessant zu erfahren, wie sich der Schutz des berechtigten Vertrauens in der türkischen Gerichtspraxis entwickelt hat.

Schliesslich haben die Herren Kollegen Erdem und Barlas über die Probleme von *Fremdwährungshypothecken* nach revidiertem türkischem ZGB gesprochen. In der Schweiz kennen wir Fremdwährungshypothecken nicht; bei der Bestellung eines Grundpfandes muss der Betrag der gesicherten Forderung in „Landesmünze“, d.h. in Schweizer Franken, angegeben werden (Art. 794 Abs. 1 ZGB). Soweit mir bekannt ist, hat dies in

der Praxis nie zu Schwierigkeiten geführt. Dafür mögen verschiedene Gründe bestehen. So werden die Banken für die Sicherung von Fremdwährungsschulden wohl andere Sicherungsinstrumente gefunden haben. Zudem verfügt die Schweiz seit langem über eine relativ starke Währung, weshalb bisher auch die Sicherung einer Fremdwährungsschuld über eine Hypothek in Schweizer Franken keine nennenswerten Probleme verursacht hat. Schliesslich ist die Schweiz, wenn ich richtig informiert bin, eher ein Kapitalexportland. Ausländische Gelder fliessen zwar in hohem Masse in die Schweiz, gelangen aber weit überwiegend ins Bankensystem und werden von dort aus – zusammen mit schweizerischem Kapital – zum Teil wieder im Ausland investiert. Der schweizerische Hypothekarmarkt ist weit gehend ein *Binnenmarkt* und hat daher zurzeit kaum ein Bedürfnis nach Fremdwährungshypotheken. Bemerkenswert ist immerhin, dass die Schweiz zu den hypothekarisch am höchsten verschuldeten Ländern gehört. Hypothekarschuldner sind aber vor allem Eigentümer von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, die aus steuerlichen Gründen die Hypotheken nicht amortisieren, sondern ihr Vermögen anderweitig anlegen. Den Hypothekarmarkt in der Türkei kenne ich nicht, aber ich nehme an, dass er grundlegend anders strukturiert ist. Die Türkei ist, wenn ich dies richtig sehe, ein Kapitalimportland und die türkische Währung war in den letzten Jahren offenbar einer starken Inflation ausgesetzt. Unter diesen Umständen liegt es auf der Hand, dass in der türkischen Wirtschaft ein erhebliches Bedürfnis besteht, Fremdwährungsschulden hypothekarisch in der Gläubigerwährung absichern zu können. Ohne diese Möglichkeit würde wohl die Investitionstätigkeit in Ihrem Land massiv beeinträchtigt. Damit haben wir einmal mehr ein Beispiel dafür, dass wirtschaftliche Unterschiede zwischen den beiden Ländern nach unterschiedlichen zivilrechtlichen Instituten rufen, auch wenn sich die Grundzüge der Privatrechtsordnung gleich bleiben.

Damit, meine Damen und Herren, komme ich zum Schluss. Die Tagung war für mich in jeder Hinsicht sehr bereichernd. Gerne hoffe ich, dass dies für Sie alle ebenfalls gilt. Wir Schweizerinnen und Schweizer haben viel über das türkische Recht gelernt, und es wäre schön, wenn auch Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen aus der Türkei, von den Referaten über das schweizerische Recht profitiert hätten. Sie hören den Konjunktiv! Denn die meisten von Ihnen kennen das schweizerische Recht so gut, dass Sie vielleicht kaum noch Wesentliches dazugelernt haben werden. Interessant und fruchtbar waren aber auch die persönlichen Kontakte mit Ihnen im Gespräch und die angeregten Diskussionen über viele rechtliche Fragen. Ich hoffe, dass die an dieser Tagung geknüpften Kontakte erhalten bleiben und dass uns weitere angenehme Zusammenkünfte bevorstehen. In diesem Sinne nochmals ganz herzlichen Dank an alle. Meine Damen und Herren, ich freue mich bereits auf die nächste Tagung. Auf Wiedersehen!

PROGRAMME *PROGRAM*